

„Zahlen ist kein Einverständnis“

Gaspreiserhöhungen: Klagen beschäftigen Bundesgerichtshof

Steigende Gaspreise stellen immer wieder ein großes Ärgernis für die Verbraucher dar. Über die rechtlichen Möglichkeiten der Gaskunden hat der Verein Haus- und Grund Schaumburg-Obernkirchen anlässlich seiner Jahresversammlung im Restaurant Am Sonnenbrink informiert.

Obernkirchen. „Die Thematik ist nicht ganz einfach“, merkte der als Referent fungierende Rechtsanwalt Maximilian Wittum (Anwaltshaus in Schaumburg) zu Beginn seines Vortrages an: Maßgeblich seien hier nur die zwischen Verbrauchern und Gaslieferanten abgeschlossenen „Sonderverträge“, die dem jeweiligen Gaslieferanten ein „einseitiges Preisänderungsrecht nach billigem Ermessen“ gewähren. Denn laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) können nur Bestimmungen in Sonderverträgen von Gerichten „voll überprüft“ werden, nicht jedoch sogenannte Grund- oder Tarifversorgungsverträge. Wittum skizzierte drei Szenarien: Wenn der Kunde der Preiserhöhung widersprochen und den geforderten Mehrbetrag nicht gezahlt hat (Variante 1), werde er möglicherweise vom Energieversorger auf Nachzahlung des offenen Betrages verklagt und dabei in der Regel „von einer 20-seitigen Klageschrift erschlagen“. In einem vergleichbaren Gerichtsverfahren habe das Anwaltshaus in Schaumburg indes mit nur drei Sätzen auf die „Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel gemäß BGH-Entscheidung vom 15.07.2009, VIII ZR 56/08“ hingewiesen. Der Versorger habe die Klage daraufhin zurückgenommen und außergerichtlich bestätigt, gegenüber dem Kunden keine weiteren Forderungen mehr geltend zu machen (Amtsgericht Bückeberg, Aktenzeichen 30 C 264/09 (VI 30)). Die Chancen stünden also „sehr gut“, resümierte der Rechtsexperte mit Blick auf gleichgelagerte Fälle. Das zweite Fallbeispiel: Der Kunde hat widersprochen und die Erhöhungen unter Vorbehalt bezahlt. Diese Variante ist laut Wittum „etwas heikler“, da der Kunde sein bereits gezahltes Geld zurückhalten möchte. Dem Kunden komme aber zugute, dass er seine Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit der Abrechnung geleistet hat. Ist die Abrechnung falsch, könne er sein Geld deshalb grundsätzlich nach Pragraf 812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückfordern. Auch hier sei das BGH-Urteil vom 15.07.2009 als einschlägig anzusehen, da die Erhöhungen allesamt auf einer unwirksamen Preisänderungsklausel basieren würden. In diesem Sinne habe zudem das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, wobei dieses Urteil aber zur Revision beim BGH zugelassen sei und man somit erst noch dessen Entscheidung abwarten müsse. Falls die BGH-Entscheidung zugunsten der Verbraucher aus, würde allenfalls die Verjährung den Rückzahlungsanspruch begrenzen. Die Variante 3 setze schließlich voraus, dass der Kunde nicht widersprochen und immer „treulich“ gezahlt hat: „Das werden viele gemacht haben“, mutmaßte Wittum. Zwar könne man meinen, der Kunde habe den Preiserhöhungen stillschweigend zugestimmt, dem sei aber das OLG Hamm mit Urteil von 29. Mai 2009 entgegengetreten. Denn das Gericht habe ausgeführt, dass „Schweigen sowie die widerspruchslose Hinnahme und sogar Begleichung von Rechnungen kein darüber hinausgehender Erklärungswille zu entnehmen ist“. Dies würde letztlich bedeuten, dass Kunden, die die erhöhten Gaspreise widerspruchslos bezahlt haben, ihr zuviel gezahltes Geld zurückverlangen können, so der Rechtsanwalt. Da aber auch hier die Revision des Verfahrens zugelassen worden sei, stehe zu dieser Frage ebenfalls noch eine Klärung durch den BGH aus, die zudem eine „ganz erhebliche Bedeutung“ habe: „Da muss man sehen, ob der BGH Rückgrat zeigt und den Energiekonzernen nicht das Wort redet.“ In der Summe der im Raum stehenden Rückzahlungsforderungen gehe es hier nämlich um hunderte Millionen Euro. Eine Antwort auf die gern gestellte und nicht unwichtige Frage „Wie finde ich den günstigsten Gasanbieter?“ lieferte schließlich Rita Alms, die Vorstandsassistentin des Vereins, indem sie exemplarisch auf das Internetportal www.verivox.de verwies. Anhand der eigenen Verbrauchsdaten und einiger anderen Angaben könne man hier einen Preisvergleich zwischen den unterschiedlichen Gaslieferanten anstellen. wk